Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 01/66/20 öffentliche Beratung

Bereich: Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

Aktenzeichen: 10 24 17 0 Datum: 04.02.2020

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	11.03.2020				
Kreistag	25.03.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

1. Änderung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder - Entschädigungssatzung.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 wurde seitens des Landesverwaltungsamtes mitgeteilt, dass die aktuelle Formulierung des Paragraphen 2 Absatz 1 vierter Anstrich, der wie folgt lautet:

die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses 100,00 EUR

Sind nicht konkret genug benannt. Gemäß Paragraph 7 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf nur ein ständig Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung gebildet werden. Aus diesem Grund kann auch nur für diesen Vorsitz eine Aufwandsentschädigung geleistet werden.

Nach hausinterner Prüfung und Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt soll der o. g. Paragraph 2 der Entschädigungssatzung wie folgt geändert werden:

• Gemäß § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz LSA für der Vorsitzenden/die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung 100,00 EUR.

Analog hierzu ist auch die Formulierung im Paragraphen 5 Absatz 3 der Entschädigungssatzung wie folgt zu ändern:

Alt: Die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

Neu: Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

Weiterhin sind folgende redaktionelle Änderungen durchzuführen:

Im Paragraphen 4 der Entschädigungssatzung werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.

Abschließend muss es im Paragraphen 5 Absatz 2 nicht "regelt sich nach \S 3" heißen sondern "regelt sich nach \S 4".

Die Änderungen sind in der Anlage 2 farbig dargestellt.

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: 🗌 ja 🛛 nein				
Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:)				
Planansatz:				
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:				
= überplanmäßig ⊠ außerplanmäßig □				
= Aufwand ⊠ Auszahlung ⊠				
Deckung durch Mehrertrag ⊠ Mehreinzahlung ⊠ bei				
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei				
Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: (nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)				